

Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Schulreglement

der

Einwohnergemeinde Frutigen

vom 29. Oktober 2020

inkl. Teilrevision vom 21. September 2023

inkl. Teilrevision vom 14. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Zweck.....	Art. 1
	Organisation	Art. 2
2.	Behörden	
2.1.	Schulbehörden	
	Aufgaben / Zuständigkeit	Art. 3
2.2.	Schulkommission	Art. 4
2.3.	Gemeinderat	
	Zuständigkeit des Gemeinderates.....	Art. 5
2.4.	Abteilungsleitung	
	Abteilungsleitung	Art. 6
	Anstellung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule	Art. 7
	Aufgaben	Art. 8
2.5	Schulleitung	
	Schulleitung	Art. 9
	Anstellung der Stv. Lehrpersonen für den KG und die Volksschule.....	Art. 10
	Aufgaben	Art. 11
2.6.	Funktionendiagramm	Art. 12
3.	Volksschulen	
	Schulorganisation	Art. 13
3.1.	Schulmodell	
	Schulkreis Dorf.....	Art. 14
	Übrige Schulkreise	Art. 15
3.2.	Schülerzuteilung	Art. 16
4.	Tagesschulangebot	Art. 17
5	Ferienbetreuung	Art. 18
6.	Elternmitsprache	
	Elternmitsprache	Art. 19
	Elterngruppe/Elternvertretung	Art. 20
	Elternräte.....	Art. 21
	Zusammenkünfte/Konstituierung.....	Art. 22

Aufgaben der Elternräte..... Art. 23

7. Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten Art. 24

Übergangsbestimmungen Art. 25

Gestützt auf Art. 63 der Gemeindeordnung der EWG Frutigen erlässt der Gemeinderat folgendes

SCHULREGLEMENT (SR)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen des kantonalen Rechts das Volksschulwesen in der Einwohnergemeinde Frutigen.

Organisation

Art. 2¹ Das Gebiet der Einwohnergemeinde Frutigen gliedert sich in die Schulkreise Dorf, Kanderbrück, Winklen, Oberfeld, Reinisch und Hasli sowie Ried, Gempelen, Linter, Ladholz, Rinderwald und Elsibach.

² Die Organisation der Erwachsenenbildung erfolgt durch Reglement.

³ Die Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes ist Aufgabe der Schulkommission und wird gesondert geregelt.

2. BEHÖRDEN

2.1. Schulbehörden

Aufgaben / Zuständigkeiten

Art. 3¹ Schulbehörden für das gesamte Gemeindegebiet sind:

- der Gemeinderat
- die Schulkommission

2.2. Schulkommission

Art. 4¹ Aufgaben, Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Schulkommission ergeben sich aus dem Anhang 2 zur Gemeindeordnung, ständige Kommissionen.

² Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Das Sekretariat wird der Bildungsabteilung versehen.

2.3. Gemeinderat

Zuständigkeit des Gemeinderates

Art. 5¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Bewilligung bzw. Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern gemäss Art. 47 VSG zuständig für

- a die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen unter Vorbehalt von Art. 40, Abs. 1, Bst. j der Gemeindeordnung (Allgemeiner Teil)
- b die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
- c die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gemäss Art. 17 Abs. 2 VSG.

² Der Gemeinderat ist ferner zuständig für

- a Festlegung der Schulkreise in einem Schulkreisplan
- b die Erwachsenenbildung; Strategische und budgetrelevante Entscheidungen

2.4 Abteilungsleitung

Abteilungsleitung

Art. 6 Die Abteilungsleitung wird vom Gemeinderat angestellt.

Anstellung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule

Art. 7 Der Abteilungsleitung obliegt die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule, sowie die Anstellung von Stellvertretungen ab einem Monat.

Aufgaben

Art. 8 Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften (Art. 89 LAV) geregelt. Die Abteilungsleitung übernimmt in diesem Rahmen Führungsaufgaben, sowie weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung. Diese erlässt die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter.

2.5. Schulleitung

Schulleitung

Art. 9 Die Schulleitung wird von der Geschäftsleiterin/vom Geschäftsleiter angestellt.

Anstellung der Stv. Lehrpersonen für den Kindergarten und die Volksschule

Art. 10 ¹ Der Schulleitung obliegt insbesondere die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule für Stellvertretungen unter einem Monat an ihrem Schulstandort.

² Die Schulleitung ist im Weiteren zuständig für die Personalführung.

Aufgaben

Art. 11 Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften (Art. 89 LAV) geregelt. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter kann im Rahmen des übergeordneten Rechts eine diese Bestimmungen ergänzende Stellenbeschreibung erlassen.

2.6. Funktionendiagramm

Art. 12 Im Funktionendiagramm sind die detaillierten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche definiert.

3. VOLKSSCHULEN

Schulorganisation

Art. 13 Die Organisation der Volksschulen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

3.1. Schulmodell

Schulkreis Dorf

Art. 14¹ Auf der Sekundarstufe I werden grundsätzlich gemischte Real- und Sekundarschulklassen sowie eine reine Spez.-Sekundarschulklasse geführt. Es können auch reine Realklassen geführt werden.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt.

³ In sämtlichen Klassen erfolgt der Unterricht in allen Fächern gemeinsam. Die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik werden nach dem Prinzip der inneren Differenzierung dem Niveau der einzelnen Schülerinnen und Schüler entsprechend unterrichtet.

⁴ Die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarschulklassen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.¹

Übrige Schulkreise

Art. 15¹ In den übrigen Schulkreisen können Realklassen geführt werden.

3.2. Schülerzuteilung

Art. 16¹ Die Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich die Primar- und Realschule in demjenigen Schulkreis, in dem sie wohnen.

² Aus organisatorischen Gründen, zum Ausgleich der Klassenbestände, zwecks Schulraumplanung oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg wesentlich erleichtert wird, können Kinder durch die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung einem anderen Schulkreis zugeordnet werden. Die Schulkommission wird darüber informiert und kann auf Antrag mitbestimmen.

4. TAGESSCHULANGEBOT

Art. 17 Die Bestimmungen über das Tagesschulangebot sind in der Tagesschulverordnung bzw. im Betriebskonzept der Tagesschule Frutigen enthalten.

5. FERIENBETREUUNG

Art. 18¹ Die Gemeinde kann eine Ferienbetreuung anbieten.

² Die anmeldenden Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für die Ferienbetreuung Gebühren zu bezahlen. Die Tarife sind einkommensabhängig. Es gelten folgende Tarife:

a) Modul Frühbetreuung: 5 bis 10 Franken / Tag

¹ Teilrevision vom 14. Dezember 2023

b) Modul Ferienbetreuungstag: 20 bis 80 Franken / Tag

c) Modul Abendbetreuung: 5 bis 10 Franken / Tag

d) Gebühren für Morgenessen, Znüni, Mittagessen und Zvieri

³ Weiteres regelt die Tagesschul- und Ferienbetreuungsverordnung.²

6. ELTERNMITSPRACHE

Elternmitsprache

Art. 19 ¹ Schulkommission, Abteilungsleitung, Schulleitungen, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet (vgl. Art. 31 Abs. 2 VSG). Diese Zusammenarbeit wird durch Elterngruppen und Elternräte zusätzlich gefördert.

² Die in den nachstehenden Bestimmungen den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch (Art. 296 ff.) bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

Elterngruppe /
Elternvertretung

Art. 20 ¹ Alle Eltern von Schülerinnen und Schülern der gleichen Schulklasse bilden eine Elterngruppe.

² Jede Elterngruppe wählt für die Dauer eines Jahres einen Elternvertreter in den Elternrat. Wiederwahl ist möglich. Art. 61 ff des Reglements über Abstimmungen und Wahlen regelt das Verfahren sinngemäss.

³ Die Elterngruppen versammeln sich auf Einladung der Klassenlehrperson oder des Elternvertreters mindestens einmal pro Schuljahr. Diese Zusammenkünfte dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in Schule und Familie sowie der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse. Die Elterngruppe wird von der Klassenlehrperson über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts informiert.

⁴ Der Elternvertreter ist das Bindeglied zwischen Klassenlehrperson und Elterngruppe. Er hat das Recht, jederzeit die Elterngruppe einzuberufen und nimmt Einsitz im entsprechenden Elternrat.

Elternräte

Art. 21 ¹ In allen Schulkreisen der Gemeinde Frutigen können Elternräte gebildet werden.

² Sie setzen sich zusammen aus den Elternvertretern aller Kindergarten- und Schulklassen des jeweiligen Schulkreises.

Zusammenkünfte /
Konstituierung

Art. 22 ¹ Die Elternräte versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester. Jeder Elternvertreter sowie die Schulleiter haben das Recht, zusätzliche Sitzungen zu verlangen.

² Teilrevision vom 21. September 2023

² Die Elternräte konstituieren sich selbst.

³ Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten.

⁴ Die Elternvertreter im Elternrat haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Aufgaben der Elternräte

Art. 23 ¹ In den Elternräten werden Probleme besprochen, die sich in den Elterngruppen als bedeutend für die jeweilige Schulstufe erwiesen haben. Die Elternräte behandeln Anliegen und Anträge, die ihnen durch die Elternvertreter oder die Schulleitung vorgebracht werden. Sie können Arbeitsausschüsse einsetzen und Fachleute beiziehen.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

² Die anlässlich der Teilrevision vom 21. September 2023 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Die anlässlich der Teilrevision vom 14. Dezember 2023 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 25 Art. 7 tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die Anstellungen der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule sowie die Anstellung von Stellvertretungen ab einem Monat obliegen bis am 31.07.2021 noch den Schulleitungen.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Schulreglement an seiner Sitzung vom 29.10.2020 genehmigt -und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 29.10.2020

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Hans Schmid Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.2020 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 15.12.2020 öffentlich

bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 15.12.2020 – 16.02.2021 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 23.02.2021 bekanntgegeben.

Frutigen, 24.02.2021

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Geschäftsleiter:

Peter Grossen



Genehmigung Teilrevision

Der Gemeinderat hat das vorliegende Schulreglement an seiner Sitzung vom 21. September 2023 genehmigt -und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 21. September 2023

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Vizepräsident Der Gemeindeschreiber

Thomas Gyseler Peter Grossen

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum Teilrevision

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2023 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 10. Oktober 2023 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 10. Oktober bis 9. Dezember 2023 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 12. Dezember 2023 bekanntgegeben.

Frutigen, 11. Dezember 2023

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Geschäftsleiter:

Peter Grossen

Genehmigung Teilrevision

Der Gemeinderat hat das vorliegende Schulreglement an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 genehmigt -und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 14. Dezember 2023

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident Der Gemeindeschreiber



Hans Schmid Peter Grossen



Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum Teilrevision

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 23. Januar 2024 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 23. Januar bis 23. März 2024 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benutzt. Der Erlass tritt am 1. August 2024 in Kraft. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 30. April 2024 bekanntgegeben.

Frutigen, 30. April 2024

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Geschäftsleiter:



Peter Grossen